



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 63 96 61/218 DW

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

PS 85

10. Februar 1986

28. FEB. 1986

Verteilt

frank  
St. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

N/HÜ/87/86

12.690/78-III/2/85

14. Februar 1986

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer 9. SCHOG-Novelle

Die Bundessektion Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum oben angeführten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet schwerpunktmäßig Anliegen der Berufsschulen; so wünschenswert diese Verbesserungen sind muß nachdrücklich festgestellt werden, daß dringend notwendige Organisationsänderungswünsche an den allgemeinbildenden Pflichtschulen in diesem Entwurf keine Berücksichtigung finden. Es wird daher im folgenden schwerpunktmäßig verlangt, die nachstehenden Änderungen in die 9. SCHOG-Novelle aufzunehmen.

### § 8 a Abs. 3

Senkung der Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigelegenstandes oder einer unverbindlichen Übung auf mindestens 12. Dabei ist auch der § 2/Abs. 1 der Teilungszahlenverordnung zu beachten.

Einbau von Informatik: Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung des alternativen Pflichtgegenstandes bzw. des Freigelegenstandes bzw. der verbindlichen oder unverbindlichen Übung "Informatik" darf sechs nicht unterschreiten.

b.w.

Änderung des § 14/Abs. 2

... Die Schülerzahl, bei welcher Unterricht statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werk-erziehung 18, in Hauswirtschaft 14, in Leibesübungen und in Lebender Fremd-sprache 25 nicht übersteigen.

Als Ergänzung wird gefordert: "...In Klassen mit Schülern der dritten und vierten, die im Abteilungsunterricht geführt werden, ist der Unterricht in Lebender Fremdsprache jedenfalls in zwei Schülergruppen zu erteilen."

Begründung:

Eine Verbesserung der Teilungszahlen in den obgenannten Unterrichtsgegen-ständen ist eine langjährige Forderung der Pflichtschullehrer insgesamt.

Für Volksschullehrer, die die verbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" unterrichten, ist die derzeitige pädagogische, methodische und didaktische Situation völlig untragbar. Es kann einfach nicht zielführend sein, wenn gleichzeitig "Anfänger" (3. Schulstufe) und Fortgeschrittene (4. Schul-stufe) in einem Raum und zur selben Zeit unterrichtet werden müssen.

Neufassung des § 21/Abs. 3

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher ..... In Hauptschulklassen ist der Unterricht in Werker-ziehung, in Kurzschrift, in Geometrischem Zeichnen und in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 18 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

Begründung:

Die Einführung einer Teilungszahl im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen ist eine berechtigte und vielfach erhobene Forderung der Lehrer, ist doch durch die Einführung der neuen Klassenschülerhöchst-zahlen eine wesentliche Verschlechterung eingetreten.

Änderung im § 27/Abs. 1

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse ..... einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl

- 3 -

der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 15, soferne die Sonderschule jedoch ein- bis dreiklassig geführt wird, 12 nicht übersteigen.

Begründung:

Eine Verminderung der Klassenschülerhöchstzahlen in "niederorganisierten" Sonderschulen ist eine pädagogische Notwendigkeit, können doch bei relativ "hohen" Schülerzahlen bis zu vier Abteilungen entstehen. In solchen Klassen, man denke im besonderen an die Lehrplanunter- und -mittelstufe, ist ein Unterricht nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich.

Von Seiten der lernbehinderten Kinder, die ja im Grund noch weitere Behinderungen aufweisen, ist eine Arbeitshaltung erforderlich, die sie wahrlich mit bestem Willen nicht erbringen können.

§ 27 - Einbau von konkreten Anmeldezahlen

Hier geht die Forderung dahin, konkrete sonderschulspezifische Mindestzahlen für Freigegenstände, unverbindliche Übungen und den Förderunterricht einzubauen wie z.B.:

unverbindliche Übungen	12
Förderunterricht 1. - 4. Schulstufe	3
ab der 5. Schulstufe	4

Begründung:

Die zur Zeit geltenden Eröffnungszahlen für unverbindliche Übungen stellen einen Nonsense dar, da sie sich mit den Klassenschülerhöchstzahlen decken.

Ebenso sind die Eröffnungszahlen für den Förderunterricht kaum noch praktikabel. Um einem Sonderschüler optimale Startmöglichkeiten für sein Berufsleben zu ermöglichen, sollte eine jede Möglichkeit der Förderung genutzt werden können. Diese kann und darf nicht an Eröffnungszahlen, Teilungszahlen und Weiterführungszahlen scheitern.

§ 33/Abs. 2

Hier ist dringend eine Analogie mit der Hauptschule herzustellen. (2) Die Ausführungsgesetzgebung ..... Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf in den einzelnen Schulen in jedem

- 4 -

Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um 1, ab sechs Klassen .....

§ 33/Abs. 3

Hier wird gefordert, daß der alternative Pflichtgegenstand Stenotypie in den ersten Satz eingebaut wird.

Der zweite Satz dieses Absatzes hat folgendermaßen zu lauten: "Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 25, in Maschinschreiben, Stenotypie und Werkerziehung 18 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 14 nicht unterschreiten; im Unterricht in Informatik sind grundsätzlich in jeder Klasse zwei Schülergruppen zu bilden, wobei die Schülergruppen 6 Schüler nicht unterschreiten dürfen; ....."

Für die Bundessektionsleitung

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
Bundessektion Fachschullehrer  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

(Fritz Neugebauer)

Vorsitzender